



Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)
 Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
 Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de
 www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

- Anlagen
1. Freigabebescheid Nr. E 06/2006
 2. Überweisungsauftrag
 3. Zahlungshinweise

- 898 / Deponte Sansenhecken
3. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 22.5.2007; Az.: 54.2-b2-
 2. Stellungnahme (MAN-ETS3-07-0248) des TÜV SÜD ET vom 30.4.2007
 1. Antrag der ENBW Kernkraft GmbH vom 16.4.2007
- Freigabe zur Beseitigung nach § 29 StriSchV
 Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StriSchV);

20 Jahre für die Umwelt

76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe

68032 Mannheim

Postfach 10 32 62

Baden-Württemberg

TÜV SÜD Energietechnik GmbH

nachrichtlich (mit Anlage 1):

74847 Obrigheim

Kraftwerkstr. 1

Kernkraftwerk Obrigheim – KWO

ENBW Kernkraft GmbH

Mit Postzustellungsurkunde

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Stuttgart 24. Mai 2007
 Name
 Durchwahl
 E-Mail
 Aktenzeichen 35-4643.17-4 6/06
 (Bitte bei Antwort angeben!)

Baden-Württemberg UMWELTMINISTERIUM

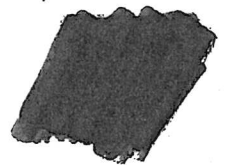


201A

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Bescheid Nr. E 06/2006 für die Freigabe von festen Stoffen zur Deponierung sowie einen Überweisungsauftrag und entsprechende Zahlungshinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe der

EnBW Kernkraft GmbH

- Antragstellerin -

folgenden

Beschaid Nr. E 06/2006

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Obrigheim die Freigabe von Mineralfaserabfällen, Bauschutt und Metallschrott zur Deponierung auf der Hausmülldeponie Sansenhecken in Buchen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Stoffe sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 der Strahlenschutzverordnung und sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Kontaminationsmessung möglich ist, die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil C der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) der Strahlenschutzverordnung muss für Stoffe mit fester und messbarer Oberfläche, die in einem verpackten Zustand an die Entsorgungsanlage geliefert und dort auch nur in diesem Zustand gehandhabt

und deponiert werden, kein Nachweis über die Einhaltung der Werte für die Oberflächenkontamination nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung erfolgen.

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimessungen mittels der Freimessanlage bis zu maximal 5 m² bzw. bei Freimessungen mittels der In-situ-Gammasspektrometrie bis zu maximal 20 m² betragen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Verwertung oder Weitergabe der Stoffe an einen Dritten erfolgen.

2. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StriSchV an das Umweltministerium um haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1150,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für die zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Die ENBW Kernkraft GmbH hat mit Schreiben vom 16.4.2007 beantragt, feste und flüssige Stoffe zur Deponierung auf der Hausmülldeponie Sansenhecken in Buchen freigegeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BA Nr. 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV“, Stand: 3.4.2007;
- Schreiben der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) vom 22.11.2006;
- Schreiben der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) vom 16.4.2007;
- Stellungnahme (MAN-ETS3-07-0248) des TÜV SÜD ET vom 30.4.2007;
- Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 22.5.2007 (Az.: 54.2-b2-898 / Deponie Sansenhecken);

2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 und 9 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Beseitigung nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.

3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

4. Abweichend von der in § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV festgelegten Vorgehensweise, dass für feste Stoffe die Einhaltung der Werte für die Oberflächenkontamination nachgewiesen werden muss, wurde gestattet, dass dies für Stoffe mit fester und messbarer Oberfläche, die in einem verpackten Zustand an die Entsorgungsanlage geliefert und dort auch nur in diesem Zustand gehandhabt und deponiert werden, kein Nachweis über die Einhaltung der Werte für die Oberflächenkontamination nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung erfolgen muss. Bei solchen Stoffen ist durch den Nachweis der Einhaltung der massenbezogenen Freigabewerte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 StrlSchV auch weiterhin die Einhaltung des de-minimis-Konzepts gewährleistet. Die flächenbezogenen Freigabewerte sind im Rahmen der Freigabe zur Beseitigung grundsätzlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass das de-minimis-Konzept auch bei Handhabungen solcher Abfälle auf der Depo- nie gewährleistet ist. Werden die Abfälle kontaminationssicher in verpackten Zustand gehandhabt, kann auf die Betrachtung der Oberflächenkontamination verzichtet werden. Diese Handhabungsweise wurde von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar Odenwald Kreises mbH mit Schreiben vom 16.4.2007 bestätigt.
5. Abweichend von der in Anlage IV, Teil A, Nr. 1 Buchstabe d) StrlSchV festgelegten Mittelungsfläche für bei Freimessungen mittels der Freimessanlage bis zu maximal 5 m² bzw. bei Freimessungen mittels der In-situ-Gammaspektrometrie bis zu maximal 20 m² betragen kann. Dies konnte im vorliegenden Fall gestattet werden, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.
6. Abweichend vom Antrag wurde die Freigabe ausschließlich für die Stoffe erteilt, für die eine Übernahmeverklärung der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar Odenwald-Kreises mbH vorliegt. Eine generelle Freigabe für alle festen und flüssigen Stoffe nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV ist aufgrund der im Einzelfall durchzuführenden Beurteilung der abfallrechtlichen Zu-

lässigkeit bzgl. der Entsorgung von freizugebendem Material nicht möglich.

7. Die Gebührentfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebühren-
gesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnis
(GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erho-
ben werden.

F. Hinweise

Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die auf Grund
dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Entsorgung
von Abfällen bleiben unberührt.

